

Ärztliches Zeugnis zum Antrag auf Gewährung von Erholungshilfe (§ 27 b BVG)

Erholungsbedürftige/r Beschädigte/r:		Erholungsbedürftige/r Ehegatte/in	
Name, Vorname:		Name, Vorname:	
geb. am:		geb. am:	
Straße, Haus-Nr.:			
PLZ, Wohnort:			
beabsichtigter Urlaubsort:			
beabsichtigte Urlaubsdauer:	vom _____ bis _____		
Bezeichnung der anerkannten Schädigungsfolgen (nur bei Beschädigten):			

Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE):	_____ v. H.
Letzte Erholung:	vom _____ bis _____ in _____

Vom Arzt auszufüllen:	(Hinweise siehe Anlage)
1. Ist die Erholungshilfe zur Erhaltung der Gesundheit oder der Arbeitsfähigkeit notwendig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Ist die beabsichtigte Art der Erholung in _____ zweckmäßig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Bestehen Gründe für eine Abweichung von der Regeldauer von 3 Wochen (siehe hierzu Anlage, Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Ist, sofern eine erneute Erholungsmaßnahme vor Ablauf von 2 Jahren seit dem letzten Erholungsurlaub beabsichtigt ist, eine solche vorzeitige Erholung notwendig und zweckmäßig (siehe hierzu Anlage, Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Nur für Beschädigte mit einer MdE unter 50 v. H.</u>	
5. Ist die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannte Schädigung bedingt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6. Erfordern besondere gesundheitliche Umstände eine Begleitung (siehe hierzu Anlage, Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
a) während der Reise?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) während des Aufenthaltes am Erholungsort?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, nennen Sie bitte diese Umstände	

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Hinweise für den begutachtenden Arzt:

1. Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten sowie Hinterbliebene, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthaltes zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist. Bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.
2. Die Dauer des Erholungsaufenthaltes ist so zu bemessen, dass der Erholungserfolg möglichst nachhaltig ist; sie soll drei Wochen betragen, jedoch diesen Zeitraum in der Regel nicht übersteigen. Von der Regeldauer von drei Wochen kann nur abgewichen werden, wenn in begründeten Einzelfällen eine längere Erholungsdauer zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig ist. Die medizinische Notwendigkeit ist zu begründen.
3. Weitere Erholungshilfen sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren gewährt werden. Nach allgemeiner Erfahrung der Praxis ist bei folgenden Personengruppen in aller Regel bereits vor Ablauf von 2 Jahren eine Erholungsmaßnahme erforderlich:
 - a) berufstätige Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 70 v. H., die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) nicht mehr berufstätige Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 70 v. H., die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) berufstätige Sonderfürsorgeberechtigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 v. H., die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - d) nicht mehr berufstätige Sonderfürsorgeberechtigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 v. H., die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - e) berufstätige Witwen, die infolge einer Behinderung wenigstens um 50 v. H. erwerbsgemindert sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - f) Hinterbliebene, die zusätzlich um wenigstens 70 v. H. erwerbsgemindert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - g) Hinterbliebene sowie Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des vorzeitigen Erholungsaufenthaltes haben die Antragsteller durch eine hausärztliche Untersuchung nachzuweisen.

4. Für den Ehegatten ist ein ärztliches Zeugnis nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung gegeben ist. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit einem entsprechenden Vermerk nachzuweisen; im Übrigen ist der Nachweis durch ärztliches Zeugnis, in Zweifelsfällen durch Bestätigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes zu führen.